

Änderung der Verordnung über die Volksschule

(Vom

Der Landrat,

(Erlassen vom Landrat am

erlässt:

I.

GS IV B/31/1, Verordnung über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 23. Dezember 2009 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat,

gestützt auf das Bildungsgesetz ¹⁾,
verordnet:

Art. 5

Aufgehoben.

Art. 5a (neu)

Altersentlastung

¹ Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfülltem 55. Altersjahr Anspruch auf zwei Lektionen Entlastung je Woche und ab dem erfüllten 60. Altersjahr auf drei Lektionen je Woche, wenn ihr Pensum mindestens zwei Drittel eines Vollzeitpensums umfasst.

² Bei einem Pensum von mindestens einem Drittel des Vollzeitpensums wird mit einer Lektion entlastet.

³ Lehrpersonen, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Überstunden leisten. Die Entlastungslektionen sollen bezogen und nicht ausbezahlt werden.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Klassengrösse beträgt auf den folgenden Stufen

a. (*geändert*) im Kindergarten: maximal 24

a1. (*geändert*) Basisstufe: maximal 26

b. (*geändert*) auf der Primarstufe: maximal 24; bei Einführungs- und Kleinklassen maximal 14

1. *Aufgehoben.*

¹⁾ GS IV B/1/3

2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*

c. (*geändert*) auf der Sekundarstufe I: maximal 24; bei Klein- und und Oberschulklassen maximal 14

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*

³ Müssen die maximalen Klassengrößen aus unausweichlichen, betrieblichen Gründen überschritten werden, so sind die für eine Klasse eingesetzten Pensen angemessen anzupassen.

Art. 7 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

² Die Hauptschulleitung kann über den Zeitpunkt des Eintritts abweichend entscheiden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies erfordert.

³ Ein Gesuch der Erziehungsberechtigten im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 Bildungsgesetz ist bei der Hauptschulleitung einzureichen. Diese veranlasst allenfalls nötige Abklärungen.

⁴ Falls die geografischen Verhältnisse dies erfordern, kann die Hauptschulleitung Kinder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten vom ersten Jahr der Schulpflicht ganz oder teilweise dispensieren.

Art. 25 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Bei Streitigkeiten aus dem Schulverhältnis und aus dem Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen, an denen private Schulen mit öffentlichem Auftrag beteiligt sind, kann nach Ausschöpfung des internen Instanzenzugs das Departement angerufen werden, welches darüber einen Entscheid trifft.

² *Aufgehoben.*

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide gestützt auf diese Verordnung nach Artikel 114 des Bildungsgesetzes.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2026 in Kraft.